



BDKO

Bundesverband der Deutschen
Klein- und Obstbrenner e.V.

Rundschreiben

01/2025

Seite 1 von 4

Karlsruhe, den 17.02.2025

Themen

- 1.) Frist Alkoholsteuergesetz: Vorläufige Brennerlaubnisse
- 2.) Produktionsmengen Abfindungsbrenner & Stoffbesitzer 2024
- 3.) Fristen allgemein: Meldung elektronische Kassensysteme – späteste Frist 30.06.2025
- 4.) EU-Verpackungsverordnung verabschiedet
- 5.) Merkblatt 1222 Punkt 8: Vorabmitteilung zur Abfindungsanmeldung per Email

1.) Vorläufige Brennerlaubnisse

Haben Sie noch eine vorläufige Brennerlaubnis, die teilweise auch mit Auflagen verbunden ist? Dies betrifft überwiegend die ehemaligen 50 Liter Brennrechtinhaber und die Besitzer eines ehemaligen gewerblichen Brennrechtes. Diese haben die Auflage bis Ende 2027 nachzuweisen, dass Sie genügend landwirtschaftliche Fläche zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei besitzen.

Bitte kümmern Sie sich zeitnah, sonst könnte Ihnen Ihre Brennerlaubnis entzogen werden. Eine Neue zu beantragen ist mit großem bürokratischem Aufwand verbunden. Zudem müssen Sie dann Flächen von 3 ha Wiese und/oder Ackerland bzw. Wald oder 1,5ha Obst- und/oder Weinbau nachweisen.

Manche Abfindungsbrenner haben darüber u.U. nicht einmal einen schriftlichen Bescheid bekommen, da Kraft des neuen Alkoholsteuergesetzes die Umstellung von einem Brennrecht zu einer Brennerlaubnis automatisch vorgenommen wurde. Die Rahmenbedingungen müssen jedoch alle Brennerlaubnisinhaber einhalten!

Hier noch einmal die *Mindestgrößen für landwirtschaftliche Fläche*, für bestehende Brennereien nach § 21 Alkoholsteuerverordnung., um das wirtschaftliche Bedürfnis für eine Brennerlaubnis nachweisen zu können:

- 37,5 ar (0,375 ha) bei Obstbaufläche oder Reben bzw.
- 75,0 ar (0,75 ha) bei Ackerland und Wiesen – bitte beachten Sie, dass auch hier Obstbäume stehen sollten. **Zwingend ist**, dass der Betrieb mit den zugehörigen Flächen bei der „Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“ gemeldet ist.



BDKO

Bundesverband der Deutschen
Klein- und Obstbrenner e.V.

Rundschreiben

01/2025

Seite 2 von 4

Karlsruhe, den 17.02.2025

Grundsätzlich gilt dies für alle Brennerlaubnisinhaber!

- 1.) Der Betrieb mit den zugehörigen Flächen muss bei der „Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“ gemeldet sein – auf den Brennerlaubnisinhaber.
- 2.) Pachtflächen müssen auch gemeldet sein, ebenso muss ein schriftlicher Pachtvertrag mit vereinbartem Pachtzins vorliegen.
- 3.) Maschinenpark, Ökonomiegebäude und andere Hilfsmittel zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen muss verfügbar sein. Ein Vertrag mit dem Maschinenring ist auch zulässig. Bei Familien mit mehreren landwirtschaftlichen Betrieben und Brennerei wird dies u.U. besonders geprüft. Die Betriebe können sich dabei untereinander unterstützen, wenn dies entsprechend dokumentiert und vertraglich geregelt ist. Also auch hier muss die Überlassung schriftlich dokumentiert sein.

Hierzu sollten Sie sich unbedingt durch den Verband beraten lassen.

2.) Produktionsmengen Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer 2024 // Zahlen aus dem Handel

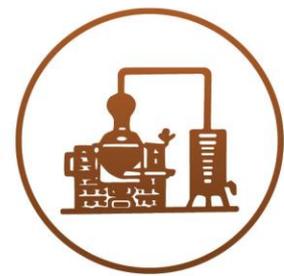
Im Vergleich zum Vorjahr wurden in 2024 ca. 14% weniger Alkohol produziert – dabei ist ein großer Einbruch bei den hergestellten Mengen von Stoffbesitzern zu verzeichnen.

Produzierte Menge „Brennen unter Abfindung“ 2024:	2.270.087 l.A. Rückgang -14% zu 2023
davon Abfindungsbrennereien	2.014.462 l.A. Rückgang -12% zu 2023
von Stoffbesitzern	255.625 l.A. Rückgang -25% zu 2023

3.) Meldung elektronischer Kassensysteme

Hintergrund: Ab dem 1. Januar 2025 müssen Unternehmen ihre elektronischen Kassensysteme mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung (TSE) schützen, um Manipulationen an den Daten zu verhindern. Zudem gilt eine Belegausgabepflicht, um durch einen Abgleich des Bons mit den

BDKO | Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e.V.



BDKO

Bundesverband der Deutschen
Klein- und Obstbrenner e.V.

Rundschreiben

01/2025

Seite 3 von 4

Karlsruhe, den 17.02.2025

Aufzeichnungen der Kassensoftware mögliche Manipulationen leichter feststellen zu können.

Betroffen sind: Elektronische oder computergestützte Kassen- und Waagensysteme oder Registrierkassen (auch gemietete oder geleaste Ersatzkassen sowie Kassen für Feste) eben alle elektronischen Geräte, evtl. kann das TSE-Zertifikat „nachgerüstet“ werden.

Nicht betroffen sind: Offene Ladenkasse, Warenautomaten, Warenwirtschaftssysteme (aber nur, wenn sie keine Funktion für den Barverkauf integriert haben).

Was ist eine „Offene Ladenkasse“ – Quelle: <https://apps.datev.de/help-center/documents/1028886>

Eine offene Ladenkasse ist eine Barkasse ohne jegliche technische Ausstattung. Es gibt in Deutschland keine gesetzliche Registrierkassenpflicht – Geldkassette, Schubladen, Keksdose, ...

- Als Gewerbetreibender besteht auch bei offenen Ladenkassen eine Einzelaufzeichnungspflicht (bsp. Quittungsblock). Denn auch hier muss jeder einzelne Verkauf genau aufgezeichnet werden.
- Die Grundaufzeichnungen (erstmalige Erfassung der Geschäftsvorfälle) sind handschriftlich zu erfassen. Digitale Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden.

Wann muss welche elektronische Kasse gemeldet sein:

- 1.) Anschaffung vor 30.06.2025 – Meldung bis 31.07.2025
- 2.) Anschaffung ab 01.07.2025: innerhalb Monatsfrist
- 3.) alle elektronischen Kassen müssen gemeldet sein - getrennt für jede Betriebsstätte (auch Verkaufsständen sowie jeder Standortwechsel)

Wie melde ich meine elektronische Kasse:

- 1.) Über Elsterzugang oder Software der Kassenhersteller
- Informationen zu Elster und Elster-Registrierung: <https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl>

Wer muss melden > Meldepflichtige Person

- 1.) steuerpflichtige Person oder gesetzlicher Vertreter

* * * * *



BDKO

Bundesverband der Deutschen
Klein- und Obstbrenner e.V.

Rundschreiben

01/2025

Seite 4 von 4

Karlsruhe, den 17.02.2025

4.) Verpackungsverordnung

Die neue europäische Verpackungsverordnung 2025/40 wurde am 22.01.2025 veröffentlicht. Folgende Hauptpunkte: 1.) Verpackungen aller Art müssen reduziert werden und 2.) ab spätestens 01.01.2030 muss sichergestellt werden, dass die in Verkehr gebrachten Verpackungen auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert sind. D.h. technisch nicht notwendigen Hohlböden, Verpackungen mit Doppelwänden und ähnliches werden verboten sein. In der Interpretation der Verpackungsordnung steckt gerade noch viel Dynamik bzgl. der Auslegung – wir halten Sie hier auf dem Laufenden.

5.) Merkblatt 1222 Punkt 8: Vorabmitteilung zur Abfindungsanmeldung per Email – **praktisch!**

Seit dem 01.01.2025 gelten in Deutschland längere Postlaufzeiten. Behördliche und gerichtliche Schreiben gelten nicht mehr am dritten, sondern erst am vierten Werktag nach Aufgabe zur Post als bekanntgemacht bzw. zugestellt. Das wirkt sich auch auf die Postlaufzeiten Ihrer Abfindungsanmeldungen aus! Per Briefpost kann es u.U. nun noch länger dauern!

Nutzen Sie die „Vorabmitteilung zur Abfindungsanmeldung“ – so erhalten Sie die Entscheidung über Ihre Abfindungsanmeldung zum Brennen auch schneller und sind so flexibler! Alle Informationen unter Merkblatt 1222 – Punkt 8 und folgende

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/resources/3F4DEAB46387F5B859CC/form/1222.pdf>

Herzliche Grüße

Silke Eckert-Lion